

## **Abstract: PATIENTENRECHTE**

### **Problemstellung**

- Wie viel Informationen verträgt der Patient? versus Jeder Patient hat das Recht auf bestmögliche Auskunft
- Größte Transparenz versus Schweigepflicht
- Mehr Mitbestimmung versus Bestmögliche medizinische Behandlung
- Ethik
- Würde (würdevolles Sterben)
- Trend vom mündigen zum kompetenten Patienten
- Informationssammlung Internet – Zuverlässigkeit der Daten nicht gesichert

### **Europäische Charta der Patientenrechte**

Das Recht auf vorbeugende Maßnahmen, Zugang, Information, Zustimmung, Wahlfreiheit, Privatsphäre, Vertraulichkeit, Achtung der Zeit der Patienten, Einhaltung von Qualitätsstandards, Sicherheit, Innovation, Vermeidung von unnötigen Leiden und Schmerzen und individuelle Behandlung und auf Beschwerde und Entschädigung.

### **Patientenrechte in Bezug auf Arzneimittel**

- Die Industrie ist der zentrale Partner, wenn es darum geht, hochqualifizierte und profunde Informationen über Arzneimittel zu verbreiten. Zweckdienliche, werbungsfreie Information in benutzerfreundlicher Form auf Websites, in Foldern und so weiter können Pharmaunternehmen liefern, wenn man sie lässt, weil es ihre ursächlichste Aufgabe ist, Medikamente zu erforschen, zu entwickeln und den Patienten zur Verfügung zu stellen.
- Ein Mehr an Wissen über die Wirkweise von Medikamenten trägt erheblich zum Verständnis über Arzneimittel und somit auch zur Therapietreue bei. Das Wissen erhöht die Kompetenz der Patienten und ermöglicht in weiterer Folge einen partnerschaftlichen Umgang von Arzt und Patient
- Strikte Trennung von Werbung und Information
- Veröffentlichung von Packungsbeilagen im Internet?
- Patientengerechte Aufbereitung der Informationen trägt zur Verbesserung der Therapietreue bei

### **Patientenverfügungs-Gesetz in Österreich**

- 4% der Bevölkerung haben eine Patientenverfügung errichtet, ein Drittel davon ist verbindlich
- Von den Errichtenden als Kommunikationsinstrument angesehen, das am Lebensende im Sinne der Patienten die Arzt-Patienten-Kommunikation fortsetzen soll
- In der Praxis bestehen im Einzelfall Entscheidungsspielräume, die Patientenverfügung kann die Kommunikation zwischen Arzt und Patienten nicht ersetzen
- Vorstellungen vom würdevollen Sterben spielen eine zentrale Rolle
- Immer wieder bewusste Missachtungen des Patientenwillens - auf mangelnde Information oder Irrtum beruhend
- Bedarf an umfassender Information und Aufklärung der Rechtsanwendung